

## Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Nies-Spuk

Gemäß § 3 der Satzung der Gemeinde Loit über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Nies-Spuk vom ... wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende Benutzerordnung erlassen:

### § 1 Zweck der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Dorfgemeinschaftshaus Nies-Spuk und ist Grundlage jeder Benutzung.

### § 2 Benutzer

Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind der Antragsteller, der Veranstalter und alle während der Dauer der Benutzung vom Antragsteller bzw. Veranstalter zugelassenen Personen.

### § 3 Benutzungsvertrag

Die Gemeinde schließt mit dem Veranstalter einen Benutzungsvertrag auf der Grundlage der Entgelts- und dieser Benutzungsordnung.

### § 4 Benutzung der Räume

(1) Die zur Benutzung überlassenen Räume werden im Benutzungsvertrag festgelegt. Andere als die vertraglich festgelegten Räume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde benutzt werden. Wird diese Zustimmung nach Abschluss des Vertrages erteilt, ist die Nutzungsgebühr neu festzusetzen. Der Veranstalter kann während der vereinbarten Nutzungsdauer Dritten Zutritt zu allen ihm überlassenen Räumen gewähren. Die Ausübung des Hausrechts der Gemeinde bleibt davon unberührt.

(2) Vorbereitungsarbeiten wie Abladen und Anbringen von Dekoration, das Aufstellen von Gegenständen, die Durchführung von Proben sowie das Entfernen und Abtransportieren eingebrachter Gegenstände müssen mit der Gemeinde vereinbart werden.

(3) Der Veranstalter haftet dafür, dass nicht mehr Personen zu einer Veranstaltung Einlass finden als nach dem Möblierungsplan zulässig sind. Bei Theater- und Konzertveranstaltungen hat noch mindestens 30 Minuten nach Veranstaltungsbeginn eine Einlasskontrolle stattzufinden. Bei anderen Veranstaltungen muss durch Kontrolle gewährleistet sein, dass keine weiteren Besucher Einlass finden.

### § 5 Räume und Einrichtungen

(1) Die überlassenen Räume und deren Einrichtungsgegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

(6) Der Veranstaltungsablauf und die Saalgestaltung sind bei Vertragsabschluss festzulegen. Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die behördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten. Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Feuer- und Sanitätswache gestellt wird.

(7) Der Veranstalter hat der Gemeinde eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese Person hat ständig anwesend zu sein.

### § 10 Haftungsbestimmungen

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses Nies-Spuk entstehen. Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Veranstalter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Schäden am Gebäude, an der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen, kann die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters beseitigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer diese Schäden verursacht hat.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht auf die Entstehung der Ansprüche.

(4) Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Vertrag der Gemeinde auf deren Wunsch nachzuweisen. Die Veranstaltungspflicht erstreckt sich auch auf den Abbau von Dekorationen oder Aufstellungsgegenständen und auf Proben.

(5) Die Gemeinde kann vom Veranstalter verlangen, dass er bei einem von ihr bestimmten Geldinstitut eine Sicherheitsleistung hinterlegt.

(6) Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse.

(7) Die Gemeinde übernimmt für die vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen.

### § 11 Benutzungsanträge

(1) Die Benutzung von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses Nies-Spuk ist bei der Gemeinde Loit zu beantragen. Die Gemeinde ist berechtigt, Antragstellern die Räume nach Maßgabe der Satzung, Entgeltsordnung und dieser Benutzungsordnung zu überlassen. Auch die Benutzungszeiten werden vertraglich vereinbart.

(2) Die Überlassung kann für einzelne Veranstaltungen oder auch für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen gestattet werden.

(3) Grundsätzlich werden Benutzungsanträge in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Bei gleichzeitigem Eingang haben die in der Gemeinde Loit ansässigen Veranstalter den Vorrang.

(4) Die Gemeinde stellt Belegungspläne nach Anmeldung der Veranstaltungen auf, die für alle Benutzer verbindlich gelten.

(5) Wenn Räume für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen überlassen worden sind, verpflichtet sich die Veranstalter, auf die Durchführung einer Veranstaltung zu verzichten, oder, soweit möglich, in einen anderen Raum des Dorfgemeinschaftshauses Nies-Spuk auszuweichen, damit eine andere von der Gemeinde zugelassene Veranstaltung durchgeführt werden kann. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde sich zwei Wochen vorher auf ihr Vorrecht beruft.

(2) Die Benutzung der Einrichtungen erstreckt sich auf die Zugänge, Garderoben und Toiletten. Sie werden dem Veranstalter in dem bekannten Zustand überlassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Gemeinde gemeldet werden.

(3) Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

### § 6 Technische Anlagen

(1) Die technischen Anlagen dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde bedient werden.

(2) Das Betreten der technischen Betriebsräume ist für den Veranstalter und dessen Mitarbeiter und für Veranstaltungsbesucher verboten.

(3) Zu den Nebenräumen haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.

### § 7 Dekoration

(1) Dekorationen, Aufbauten usw. unterliegen der Genehmigung der Gemeinde. Sie sind in allen Einzelheiten mit ihr abzusprechen. Nach Gebrauch sind Dekorationen unverzüglich vom Veranstalter zu entfernen. Andernfalls werden sie von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters entfernt. Dabei unvermeidbare Beschädigungen sind vom Veranstalter zu vertreten.

(2) Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses Nies-Spuk und den Außenanlagen bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Der Zustimmung bedarf auch das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Fensterfronten des Dorfgemeinschaftshauses Nies-Spuk.

### § 8 Hausrecht

Der Bürgermeister, seine Vertreter und von ihm beauftragte Mitarbeiter der Gemeinde üben das Hausrecht aus und treffen alle notwendigen Entscheidungen, um den im § 1 dargestellten Zweck dieser Benutzungsordnung sicherzustellen.

### § 9 Pflichten der Veranstalter

(1) Der Veranstalter hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle notwendigen Anmeldungen selbst vorzunehmen.

(2) Er hat alle im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders der Zahlung von Steuern, Gebühren und Abgaben, selbst zu erfüllen.

(3) Das zur Durchführung der Veranstaltung notwendige Personal ist vom Veranstalter zu stellen. Dabei sind lohnsteuerliche Aspekte vom Veranstalter zu beachten.

(4) Alle für die Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigung der Veranstaltung, Druck und Verkauf der Eintrittskarten, die Besetzung der Garderobe und evtl. notwendige Sanitäts- und Feuerschutzdienst, sind vom Veranstalter zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.

(5) Durch den Abschluss des Benutzungsvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter zustande.

### § 12 Öffnen und Schließen der Zugänge

Nur aufsichtsführende Personen erhalten von der Gemeinde die Schlüssel. Diese dürfen nicht weitergegeben werden.

Die Öffnung der dem Veranstalter überlassenen Räume erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung, es sein denn, im Benutzungsvertrag ist etwas anderes vereinbart. Spätestens 20 Minuten nach Ende der Veranstaltung bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher die Räume verlassen haben, werden alle Zugänge verschlossen.

### § 14 Fundsachen

Fundsachen können bei der Gemeinde abgegeben werden und innerhalb der gesetzlichen Fristen abgeholt werden.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Ablauf der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Loit, den 07-02-03

  
(Marxen)  
Bürgermeister



Ausgangst am: 10-02-03  
Abzunehmen am: 26-02-03  
Abgenommen am: 26-02-03